UfU Unabhängiges Institut für Umweltfragen

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 152 K-Drs./AG2-23 NEU

Dokumentation

Thema Behördenstruktur

im Rahmen des Gutachtens:

„Atomrechtliche Fragestellungen im Spannungsfeld zwischen neuen Ansätzen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und bestmöglicher Entsorgung radioaktiver Abfälle“

Dr. Michael Zschiesche
unter Mitarbeit von Franziska Sperfeld

16. Dezember 2015

Kontakt Dr. Michael Zschiesche
E-Mail recht@ufu.de Tel (030) 428 49 93-32
Büro Greifswalder Str. 4 10405 Berlin
Tel (030) 428 49 93-0 Fax (030) 428 00 485
E-Mail mail@ufu.de Web www.ufu.de

Inhalt

	Abkürzungsverzeichnis……	3
	Zur Einführung……	4
	Zum methodischen Vorgehen…….	5
1	Behördenstruktur…….	6
1.1	Einleitung…….	6
1.2	Gesetzliche Grundlagen zur Behördenstruktur für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland……	6
1.3	Wesentliche Kritikpunkte an den bestehenden gesetzlichen Regelungen im StandAG……..	9
1.4	Umgang mit der in der Expertenanhörung geäußerten Kritik zum Thema Behördenstruktur in der AG 2 ……..	11
1.5	Erarbeitung eines Eckpunktepapiers und seine Verabschiedung durch die Endlager Kommission im März 2015……	12
1.6	Weiterer Umgang mit dem Eckpunktepapier seit März 2015…….	14

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt, hier: Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
AtG	Atomgesetz, Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren
BfE	Bundesamt für kerntechnische Entsorgung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGE	Bundes-Gesellschaft für kerntechnische Entsorgung
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
bzw.	beziehungsweise
DBE	Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH
Drs.	Drucksache
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EU	Europäische Union
EWN	Energiewerke Nord GmbH
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
K-Drs.	Kommissionsdrucksache, hier: Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe" des Deutsches Bundestages
LAA	Länderausschuss für Atomkernenergie
PKA	Pilot-Konditionierungsanlage
S.	Seite
StandAG	Standortauswahlgesetz, Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle
u.a.	unter anderem
Vgl.	vergleiche

Zur Einführung[1]

Entsprechend dem Namen der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ (AG 2) der „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (im Folgenden auch Endlager-Kommission) lag der Arbeitsauftrag und -schwerpunkt in der kritischen Überprüfung des Standortauswahlgesetzes (StandAG) in seiner im Sommer 2013 beschlossenen Fassung. Damit sollte die AG 2 die Kommission bei der Erfüllung ihres Prüfauftrages gemäß § 4 Abs. 1 StandAG unterstützen.

Die Vielzahl von Themen, die das Spektrum der von verschiedener Seite geäußerten Kritik an der geltenden Fassung des StandAG breit aufspannten, wurde auf der Anhörung „Evaluierung des Standortauswahlgesetzes“ vor der Kommission am 3. November 2014 deutlich.[2] Auf Grundlage einer systematischen Zusammenstellung der Aussagen der Sachverständigen und der vorgetragenen Kritikpunkte[3] beschäftigte sich die Arbeitsgruppe 2 in mehreren Sitzungen mit der inhaltlichen Auswertung und Nachbereitung. Im Zuge dieser Beratungen entschied die AG 2, die zu diskutierenden Themen in zwei Kategorien zu teilen: Die besonders dringlich zu regelnden Fragen einerseits, die eventuell einer zeitnahen Entscheidung durch den Gesetzgeber noch während der Kommissionsarbeit zuzuführen wären, und die längerfristig zu bearbeitenden Problemstellungen andererseits, deren mögliche Lösung auch noch im Abschlussbericht der Kommission formuliert werden könnten.

Vor dem Hintergrund dieser Aufteilung wurden auf den AG 2-Sitzungen am 24. November 2014 und 12. Januar 2015 folgende fünf Themen als besonders dringlich eingestuft:

- Behördenstruktur
- Rechtsschutz
- Arbeitszeit(-verlängerung) der Kommission
- Veränderungssperre Gorleben
- Ohne Export

Die Anfangsbuchstaben dieser Themen ließen sich zu dem Akronym BRAVO zusammenfassen; der Begriff der BRAVO-Themen war folglich für die folgenden Sitzungen der AG 2 prioritär und prägte die Beratungen für das erste Halbjahr 2015 maßgeblich.[4] Die Themen (außer Arbeitszeit) finden sich auch zentral in der „atmenden Gliederung“ für den abschließenden Bericht der Kommission wieder (Teil B, Kapitel 7);[5] dort werden als weitere Themen unter anderem Umweltverträglichkeitsprüfung/Europarecht, Regeln der Öffentlichkeitsbeteiligung, Atomausstieg ins Grundgesetz und Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit gelistet.[6] Allerdings ist die Themenzusammenstellung noch nicht abschließend durch die AG 2 festgelegt. So wird z.B. die Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz von einigen Kommissionsmitgliedern kritisch gesehen.[7]

---

[1] Im Folgenden werden im Sinne der üblichen Zitierweise in juristischen Gutachten sämtliche Zitate aus Gesetzestexten ohne Anführungszeichen *kursiv* gesetzt.
[2] Vgl. 5. Sitzung der Endlager-Kommission am 3. November 2014, Wortprotokoll, S. 16 bis 99.
[3] Vgl. Endlager-Kommission. Auswertung der Anhörung „Evaluierung des StandAG“ / Zusammenstellung von Auffassungen und Ergebnissen. K-Drs./AG2-4a.
[4] Vgl. Arbeitsgruppe „Evaluierung“. Zur Arbeit der AG 2: Diskussionsverlauf und bisherige Ergebnisse. K-Drs./AG2-10Neu vom 23. Februar 2015.
[5] Vgl. Endlager-Kommission. Entwurf „Atmende Gliederung“. Bericht der Kommission „Sichere Verwahrung insbesondere hoch radioaktiver Abfälle“. K-Drs. 116 vom 2. Juli 2015.
[6] Ebenda.
[7] Vgl. Beratungsunterlage MdB Kanitz, K-Drs./AG 2-22 vom 30. Oktober 2015.

Die hier vorliegende Dokumentation widmet sich dem Thema „Behördenstruktur“. Sie basiert auf der Zusammenfassung bzw. ersten Aufbereitung der Beratungsergebnisse durch die Geschäftsstelle vom August 2015, die ihrerseits auf der Zusammenstellung des „Diskussionsverlaufs und bisherige Ergebnisse“ der AG 2 vom 2. März 2015 fußen.[8]

Zum methodischen Vorgehen

Ausgehend von der oben genannten Aufbereitung bisheriger Beratungen und Diskussionsergebnisse ging es jetzt darum, die wesentlichen Meinungsbildungsprozesse, Argumentationen und Ergebnisse zum Thema „Behördenstruktur“ auf Grundlage der veröffentlichten Unterlagen systematisch zu erschließen, aufzubereiten und darzustellen. Hierfür wurden folgende Dokumente der Kommission systematisch berücksichtigt, die online verfügbar waren:[9]

- Beschlüsse der Kommission
- Wortprotokolle der AG 2-Sitzungen
- Wortprotokolle der gemeinsamen Sitzungen von AG 2 und AG 1
- Drucksachen der AG 2
- Wortprotokolle der Kommissionssitzungen

Darüber hinaus wurden für die Themen relevante Drucksachen und Materialien der Kommission berücksichtigt, die ebenfalls über eine systematische Recherche erhoben worden waren. All diese Dokumente wurden zunächst gesichtet und anhand einer Schlagwortsuche grob ausgewertet. Die Erschließung über relevante Stichworte – hier „Behördenstruktur“– liefert einen vollständigen Überblick über wesentliche Argumentationslinien und Diskussionspfade. Die Berücksichtigung dieser zahl- und umfangreichen Dokumente gewährleistet außerdem, dass sämtliche Dokumente, Wortäußerungen und Beiträge in ihrem zeitlichen Verlauf erfasst und analysiert werden können.

Für die sich anschließende Textanalyse wurde eine Art Codebuch entwickelt, mit dem Analysekategorien, respektive Themenstränge so definiert wurden, dass eine präzise und vollständige Erfassung aller relevanten Aspekte gegeben ist. Anhand dieses Codebuches konnten anschließend die wesentlichen Diskussionsstränge und Argumente herausgearbeitet werden. Schließlich galt es, diese in eine dem Thema und dem Diskussionsverlauf adäquate textliche Form beziehungsweise Reihenfolge zu bringen.

[8] Vgl. Arbeitsgruppe „Evaluierung“. K-Drs./AG2-10Neu vom 23. Februar 2015.
[9] Vgl. die Unterlagen der „Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“. Abrufbar unter http://www.bundestag.de/endlager/ [Stand 22.10.2015].

1 Behördenstruktur

1.1 Einleitung

Das Thema Behördenstruktur für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte die Arbeitsgruppe „Evaluierung“ (im Folgenden AG 2) der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (im Folgenden Endlager-Kommission) besonders stark im Zeitraum von November 2014 bis Februar 2015. Im März wurde ein in der AG 2 im Konsens entwickeltes Eckpunktepapier zur Änderung der Behördenstruktur im StandAG in der Endlager-Kommission beschlossen und der Bundesregierung zugeleitet. Danach konzentrierte sich die Aufmerksamkeit der AG 2 auf die Umsetzung der im Eckpunktepapier vorgelegten Vorschläge. Wesentlicher Grund für die Beschäftigung der AG 2 mit Fragen zur Behördenstruktur waren die Ergebnisse der Anhörung der Endlager-Kommission vom 3. November 2014 und den dort aufgeworfenen Fragen und Kritikpunkten.

1.2 Gesetzliche Grundlagen zur Behördenstruktur für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland

Der übergeordnete Rechtsrahmen für die deutschen Regelungen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle wird durch die EU-Richtlinie 2011/70/Euratom vom 19. Juli 2011[10] festgelegt. Danach ist gemäß Art. 4 der Richtlinie jeder Mitgliedsstaat selbst verantwortlich *für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, die in seinem Hoheitsgebiet entstanden sind.*

Für die friedliche Nutzung der Kernenergie, wozu auch die Endlagerung radioaktiver Abfälle zu zählen ist, liegt die alleinige Gesetzgebungskompetenz lt. Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland beim Bund. Zuständiges Bundesministerium ist das Bundesministerium für Umwelt, Bau, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMUB). Die weiteren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)[11] geregelt.

Gemäß § 9a Abs. 3 S. 1 des Atomgesetzes hat der *Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten.* Der Bund kann sich gemäß § 9a Abs. 3 S. 2 AtG zur Erfüllung der ihm gemäß § 9a Abs. 3 S. 1 AtG obliegenden Pflicht zur Einrichtung von Endlagern für radioaktive Abfälle Dritter bedienen. Er kann hierfür *die erforderlichen hoheitlichen Befugnisse ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn sie Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben bieten,* bleibt aber Aufsichtsbehörde. Bis zur Einlagerung in ein Endlager im Sinne des § 9a Abs. 3 S. 1 AtG sind die radioaktiven Abfälle in Zwischenlagern aufzubewahren, deren Beaufsichtigung gemäß Art. 87c GG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG durch die Länder im Auftrag des Bundes ausgeführt wird.

[10] Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, Abl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48.

[11] Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985, BGBl. I S. 1565.

Das Standortauswahlgesetz aus dem Jahr 2013 (StandAG)[12] hat die Behördenstruktur zur Endlagerung radioaktiver Abfälle in Deutschland im Detail geregelt. Danach ist für das Standortauswahlverfahren zur Endlagerung radioaktiver Abfälle gemäß § 6 StandAG das Bundesamt für Strahlenschutz in Salzgitter zuständig (Vorhabenträger). Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) ist als Vorhabenträger insbesondere für die Ermittlung der Standortregionen und der zu erkundenden Standorte, den Vorschlag standortbezogener Erkundungsprogramme, die Erstellung standortbezogener Prüfkriterien, die Durchführung der übertägigen und untertägigen Erkundung der festgelegten Standorte sowie die Erstellung der jeweiligen repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchung zuständig und berichtet dem neu zu schaffenden Bundesamt für kerntechnische Entsorgung über die Bewertung der Erkenntnisse, die in die Entscheidung über den Standortvorschlag durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung nach § 18 Abs. 4 des StandAG einfließen. Das StandAG sieht weiterhin vor, dass *eine Beleihung Dritter mit den Aufgaben des Vorhabenträgers im Standortauswahlverfahren nicht zulässig* ist.

Neben dem BfS sieht das StandAG die Schaffung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung (BfE) vor (§ 7 StandAG). Das BfE *reguliert* das Standortauswahlverfahren. Dieses Bundesamt für kerntechnische Entsorgung mit vorläufigem Sitz in Berlin hat gemäß Organisationserlass des BMUB[13] am 1. September 2014 seine Tätigkeit aufgenommen. Es soll *die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Standortauswahlverfahren und die anschließende atomrechtliche Genehmigung des Endlagers übernehmen.*[14] Das BfE soll gemäß Begründung des StandAG die *zentrale Institution für das Standortauswahlverfahren* sein.[15] Dies umfasst neben der Verfahrensbegleitung aus wissenschaftlicher Sicht die Festlegung standortbezogener Erkundungsprogramme und Prüfkriterien sowie Vorschläge für die Standortentscheidungen. Darüber hinaus soll das BfE für das Standortauswahlverfahren auch die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung und im Rahmen der Aufgabenzuweisung die Öffentlichkeitsarbeit verantworten.[16] Im nachfolgenden Schaubild, das vom BMUB im August 2015 veröffentlicht wurde, sind die Kompetenzen und die Beziehungen der beiden Behörden sowie weiterer verantwortlicher Stellen dargestellt:

[12] Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz - StandAG) vom 23. Juli 2013 BGBl. I S. 2553.
[13] Vgl. BMUB. Organisationserlass zur Errichtung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung vom 5. August 2014. Abrufbar unter http://www.bfe.bund.de/fileadmin/user_upload/PDF/organisationserlass_bf.pdf [Stand 06.10.2015].
[14] Vgl. CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG). BT-Drs. 17/13471 vom 14. Mai 2013, S. 2.
[15] Vgl. ebenda S. 22.
[16] Ebenda.

Abbildung 1

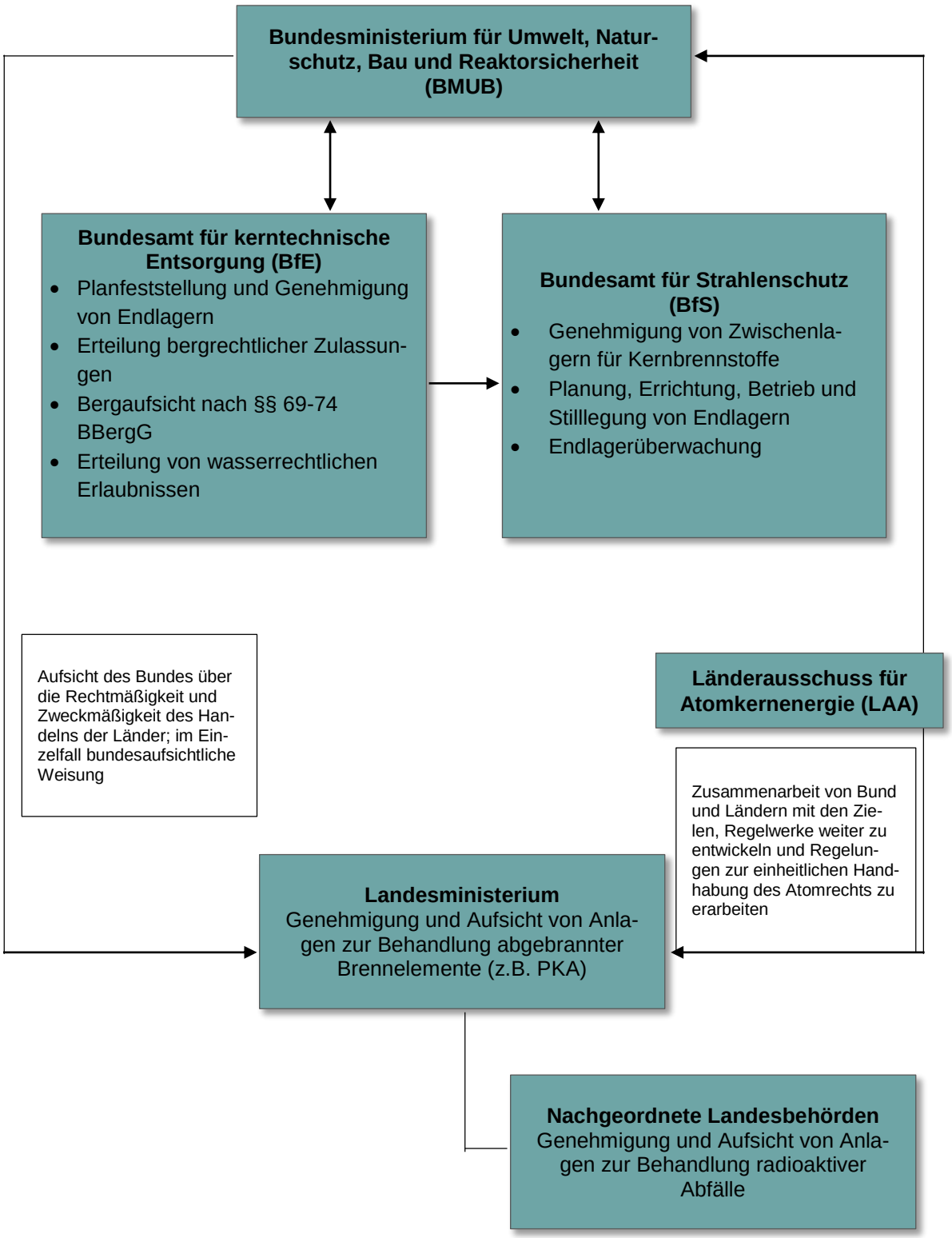

„Organisationsrahmen der Regulierungsbehörde in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle nach Inkrafttreten der Regelungen des Standortauswahlgesetzes“ Quelle: BMUB, Erster Bericht zur Durchführung der Richtlinie 2011/70/Euratom, August 2015, S. 7.

1.3 Wesentliche Kritikpunkte an den bestehenden gesetzlichen Regelungen im StandAG[17]

Die Anhörung „Evaluierung des StandAG“ wurde am 3. November 2014 in der Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe durchgeführt. Daran waren 17 Expertinnen und Experten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen beteiligt. Sechs Sachverständige äußerten sich zum Bereich Behördenstruktur. Thematisiert wurde u.a. die Vereinbarkeit des Stand-AG mit europäischen Regelungen, die von keinem der Experten als problematisch gesehen wurde. Hauptkritikpunkte betrafen das Aufgaben- und Kompetenzverhältnis zwischen dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und dem neuen Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE), die Weisungsbefugnis des BMUB, die Einbeziehung Dritter wie der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) in die Aufgabenerfüllung sowie die personelle Ausstattung der Bundesoberbehörden.

Das Verhältnis zwischen dem BfS als Betreiber und dem BfE als Aufsichtsbehörde wurde von den Sachverständigen unterschiedlich gesehen: Ein Experte, Hennenhöfer, sah das Verhältnis zwischen den beiden Bundesoberbehörden gemäß StandAG als klar geregelt an. Allerdings kritisierte er, dass das BfE noch nicht voll ausgebildet sei. Vier Experten kritisierten die bestehenden Regelungen und Kompetenzverteilungen im StandAG. Für Kuhbier sei die Errichtung einer zweiten Bundesoberbehörde (BfE) neben dem BfS nicht von vornherein plausibel. Wirtschaftlichkeit und Transparenz von Verwaltungsabläufen sprächen dagegen. Auch sei die Rolle des BfE in den nächsten Jahren auf die Erstellung von Kostenbescheiden beschränkt. Insofern sei zu erwägen, seine Errichtung zurückzustellen. Ähnlich äußerte sich Däuper, indem er sagte, dass die Arbeitsteilung zwischen BfE als Regulierungsbehörde und BfS als Vorhabenträger Schwierigkeiten in der Kompetenzabgrenzung erwarten lasse. König stellte fest, dass durch das StandAG mit dem BfE ein zusätzlicher Akteur auf staatlicher Seite eingeführt worden sei. Daraus könnten Schnittstellenprobleme, System- und Informationsbrüche resultieren. Bull, ein weiterer Experte, meinte, dass die Duplizität der beiden Bundesämter ein großes Problem sei und unnötige Komplikationen verursachen könne. Das Spiel mit verteilten Rollen sei der Sache nicht angemessen und habe schädliche Folgen, wie etwa die Abwerbung von Expertinnen und Experten und den Verzicht auf die Nutzung vorhandenen Sachverstands. Eine geordnete Zusammenarbeit der beteiligten Stellen sei aber dringend nötig.

Die grundsätzliche Kritik im Verhältnis zwischen BfS und BfE wurde von einigen Experten in weiteren Punkten noch untersetzt. Däuper meinte, das BfS sei für die Aufgabe als Vorhabenträger personell nicht ausreichend ausgestattet. Die Folge sei, dass man sich weiter privater Dritter (wie der DBE) bedienen müsse, was den Anschein von Interessenverflechtung erwecke. Er wies weiterhin darauf hin, dass die Verteilung von Aufgaben und Einfluss zwischen Staat und Privaten im Bereich der Endlagerung ganz grundsätzlich überdacht werde müsse. Ähnlich äußerte sich Kuhbier, der aber in seiner Kritik noch weiter ging, indem er ganz allgemein auf die unzureichenden Steuerungs- und Aufsichtsmöglichkeiten des BfS über die DBE hinwies. Weiterhin meinte Kuhbier, dass die mangelnden Steuerungs- und Aufsichtsmöglichkeiten auch im Kooperationsvertrag von 1984, den er als privatrechtlichen Dienstleistungsvertrag qualifizierte, angelegt seien. Danach habe die DBE eine monopolartige Stellung. Die DBE sei aber gemäß den Verträgen nur „technische Erfüllungsgehilfin“; hoheitliche Befugnisse seien ihr nicht übertragen worden, sondern diese seien beim BfS verblieben. Die Verträge zwischen BfS

[17] Vgl. auch Endlager-Kommission. Auswertung der Anhörung „Evaluierung des StandAG“ / Zusammenstellung von Auffassungen und Ergebnissen. K-Drs./AG2-4a sowie 5. Sitzung der Endlager-Kommission am 3. November 2014, Wortprotokoll.

und DBE böten außerdem keine Anreize zu wirtschaftlichem Handeln, sondern schrieben fixe Gewinnanteile der DBE fest. Das BfS bezahlt(e) im Rahmen der Verträge jährlich ca. 100 Mio. (Stand 2006) bzw. 230 Mio. Euro (Stand 2014) an die DBE. Weiterhin seien beide Verträge nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen kündbar.

König wies in seinen Ausführungen darauf hin, dass schon die Namensgebung der beiden Bundesbehörden nachzujustieren sei, denn sie trügen gegenwärtig nicht zur Transparenz bei: So sei das BfE gerade nicht für die kerntechnische Entsorgung zuständig. Beim BfS als Betreiber/Vorhabenträger werde diese Aufgabe ebenfalls nicht im Namen abgebildet. Die DBE sei ebenfalls nicht generell für den „Bau und Betrieb von Endlagern“ zuständig, sondern nur für die ihr im Einzelfall übertragenen Aufgaben. Die Experten machten neben Kritikpunkten auch Lösungsvorschläge zum Verhältnis BfS und BfE: Däuper schlug vor, die Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben in einer einzigen Bundesoberbehörde zu konzentrieren und die Vorhabenträgerschaft einer neuen bundeseigenen Gesellschaft zu übertragen. Alternativ könnte die DBE wieder ins Eigentum des Bundes überführt werden. Hennenhöfer führte zur Funktion des Betreibers bzw. Vorhabenträgers des BfS aus, das BMUB habe vorgeschlagen, diese auf eine neue halbstaatliche Gesellschaft zu übertragen. Der Vorschlag sei als vermeintliche Privatisierung der Endlagerung diskreditiert worden. Das BfS habe sich dann dafür entschieden, die Betreiberfunktion weiter selbst auszufüllen, auch wegen seiner Erfahrungen und seiner Verantwortung bei der Asse.

Dementsprechend müsse die Aufsichtsfunktion nun auf das neue BfE übertragen werden. Diese Auffassung Hennenhöfers stellte in der Expertenanhörung eine Mindermeinung dar. Ähnlich wie Däuber argumentierte König. Um Klarheit herzustellen, sei die neu gegründete vierte staatliche Ebene abzuschaffen und die Genehmigungs- und Regulierungsfunktion in einem einzigen Bundesamt zusammenzuführen. Dieses müsse sowohl über einen wissenschaftlichen Beirat als auch über ein gesellschaftliches Begleitgremium verfügen, die die Schnittstellen zur öffentlichen Diskussion bilden. Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Endlager seien in die Hand einer neu zu gründenden Bundesgesellschaft für kerntechnische Entsorgung zu legen. Diese solle unternehmerische Handlungsfreiheiten haben und nicht direkt an den Bundeshaushalt gebunden sein. Kuhbier plädierte für die Überführung der DBE in ein bundeseigenes Unternehmen, dass alle gegenwärtig vom BfS wahrgenommenen Betreiberaufgaben übernehme. Soweit dennoch an der Existenz zweier Behörden festgehalten werde, solle eine Kooperationsvereinbarung zwischen beiden Einrichtungen geschlossen werden, um einen regelmäßigen Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie eine abgestimmte Zusammenarbeit in Bezug auf Wissenschaftskontakte, Gutachtenvergaben, Berichtswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Kostenbescheide u.a. zu regeln. So könne auch die Möglichkeit einer späteren Fusion offen gehalten werden.

Einen weiteren Aspekt thematisierte der Experte Smeddinck: Er schlug vor, den Einfluss des BMUB auf die Bundesoberbehörden (BfS und BfE) solle auf allgemeine Weisungen beschränkt werden, nach dem Vorbild der Bundesnetzagentur. Nur durch eine solche Unabhängigkeit könne Vertrauen der Betroffenen in die Entscheidungen dieser Behörden herbeigeführt werden. Kuhbier plädierte dafür, die atomrechtliche Aufsicht direkt im BMUB anzusiedeln, statt die Aufsicht einer neuen Bundesoberbehörde zu übertragen, die ihrerseits vom BMUB überwacht werde.

1.4 Umgang mit der in der Expertenanhörung geäußerten Kritik zum Thema Behördenstruktur in der AG 2

Auf der 2. Sitzung der AG 2 am 24. November 2014 wurde unter anderem zum Umgang mit der Expertenkritik an den im StandAG normierten Passagen zur Behördenstruktur diskutiert. Man kam zu dem Schluss, dass das Thema Behördenstruktur *umgehenden Handlungsbedarf* bedinge und die weiteren Sitzungen im Frühjahr darauf verwendet werden sollten.[18] Auf der nächstfolgenden AG-Sitzung am 12. Januar 2015 wurde als Tagesordnungspunkt 4 das Schwerpunktthema Behördenstruktur diskutiert. Eingeladen war Staatssekretär Flasbarth aus dem BMUB, der den Stand der Überlegungen seitens des BMUB darlegte. Er eröffnete seine Ausführungen mit der Einschätzung, dass die Behördenstruktur gemäß StandAG im Augenblick noch nicht optimal aufgestellt sei, um die vielfältigen Aufgaben im Endlagerbereich zukünftig gut, sachgerecht, so zügig wie möglich und mit so wenig Sand im Getriebe wie möglich voranzubringen.[19] Er übergab den AG-Mitgliedern ein Diskussionspapier.[20] Als entscheidende Frage sah Staatsekretär Flasbarth seitens des BMUB, „wie wir zukünftig Betreiber und Betriebsführungsgesellschaft aufstellen."[21] Hierzu führte er aus, dass das BMUB plane, die Betreiberfunktion aus dem BfS herauszulösen und zusammen mit den Betriebsführungs-gesellschaften DBE und Asse GmbH in ein Unternehmen zu überführen. Das setze eine Verständigung mit den Gesellschaftern der DBE voraus. Gespräche hierzu seien im Gange. Es benötige außerdem entsprechende Ressortabstimmungen innerhalb der Bundesregierung.

Ein weiterer Punkt der Überlegungen zu Veränderungen des StandAG beträfe die Zuständigkeiten für Genehmigungen und Regulierung, die in dem Papier aber nur kurz ausgeführt worden seien. Das StandAG habe die Zuständigkeit für Genehmigungen des Standortauswahlverfahrens beim BfE angesiedelt; dies könnte theoretisch auch alles beim BfS gebündelt werden. Man verfolge im BMUB derzeit den Ansatz, den das StandAG vorgebe; andere Varianten seien denkbar, aber noch nicht zu Ende diskutiert. Auf Nachfrage führte er aus, wenn man zu dem Ergebnis käme, eine Organisation, ein Unternehmen zu gründen, das die Betreiberfunktion des BfS und die Verwaltungshelferfunktion übernähme, würden nach dem Trennungsgrundsatz keine zwei Bundesoberbehörden benötigt werden.[22] Ebenfalls auf Nachfrage bekräftigte Staatssekretär Flasbarth, dass das BMUB grundsätzlich offen sei in der Frage, ob und wie das BfS und das BfE zusammengeführt werden könnten.[23] Als Ergebnis der Diskussion der Mitglieder der AG 2 mit Staatsekretär Flasbarth wurde die Erarbeitung eines Eckpunktepapiers zur Modifizierung der Behördenstruktur des StandAG bis zur nächsten AG-Sitzung einvernehmlich beschlossen.[24]

1.5 Erarbeitung eines Eckpunktepapiers und seine Verabschiedung durch die Endlager Kommission im März 2015

Aus den Überlegungen des BMUB, den Ergebnissen der Expertenanhörung vom 3. November 2014 sowie den Diskussionen auf den AG Sitzungen 2 und 3 am 24. November 2014 bzw. am

[18] Vgl. 2. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung" am 24. November 2014, Wortprotokoll Anhang, Zusammenfassung wesentliche Ergebnisse, S. 2.
[19] Vgl. Flasbarth, Jochen. 3. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung" am 12. Januar 2015, Wortprotokoll, S. 15.
[20] Vgl. BMUB. Überlegungen des BMUB für eine Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung. K-Drs./AG2-2 vom 9. Januar 2015.
[21] Ebenda, S. 16.
[22] Ebenda, S. 26.
[23] Ebenda, S. 26f.
[24] Vgl. 3. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung" am 12. Januar 2015, Wortprotokoll, S. 15.

12. Januar 2015 wurde durch die Vorsitzenden der AG 2 Brunsmeier und Steinkemper mit Unterstützung der Geschäftsstelle der Endlager-Kommission der Entwurf eines Eckpunktepapiers zur Modifizierung der Regelungen zur Behördenstruktur im StandAG den Mitgliedern der AG 2 rechtzeitig vor der 4. Sitzung am 11. Februar 2015 vorgelegt.[25] Das dreiseitige Eckpunktepapier ist in vier Abschnitte gegliedert: I. Rahmenbedingungen, II. Gegenwärtige Regelungen zur Behördenstruktur, III. Kritik am Status Quo sowie IV. Lösungsvorschlag der Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe". Die Lösungsvorschläge sind im ersten Entwurf des Eckpunktepapiers wie folgt formuliert worden[26]:

- „Die Betriebsführungsaufgaben des BfS, der DBE mbH und der Asse-GmbH (sowie evtl. Teile der Energiewerke Nord GmbH (EWN)) werden in einer Bundes-Gesellschaft für kerntechnische Entsorgung (BGE) zusammengeführt. Dieses neue Unternehmen ist zu 100 Prozent in öffentlicher Hand.
- Dieses neue staatliche Unternehmen wird möglichst im Einvernehmen, insbesondere mit den aktuellen Eigentümern der DBE, etabliert. Sollte dies nicht möglich sein, wird das neue Unternehmen (zunächst) ohne die DBE gegründet und die Verträge mit der DBE werden in geeigneter Weise beendet.
- Sämtliche Aufgaben der bisher vom BfS als Betreiber, der DBE und der Asse GmbH als Verwaltungshelfer wahrgenommenen Aufgaben bei Planung, Errichtung und Betrieb von Endlagern sowie des BfS als Vorhabenträger nach dem StandAG werden auf die neue Gesellschaft übertragen.
- Die BGE wird in privater Rechtsform geführt. Ihre einzige Aufgabe ist der Bau und der Betrieb von Atommüll-Lagern. Sie ist nicht direkt an die öffentliche Haushaltswirtschaft gebunden. Die Finanzierung ist im Einzelnen zu klären.
- Die staatlichen Regulierungs-, Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben im Bereich Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle werden in einem Bundesamt konzentriert. Eine angemessene Personal- und Finanzausstattung ist sicherzustellen.
- Die Sicherung der Unabhängigkeit entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2011/70/Euratom ist zu gewährleisten."

In der Diskussion der 4. AG-Sitzung am 11. Februar 2015 wurde kein grundsätzlicher Dissens mit dem Entwurf des vorgelegten Eckpunktepapiers seitens der AG-Mitglieder deutlich. Allerdings gab es zu einzelnen Passagen und Formulierungen Korrektur- und Konkretisierungsbedarf von den AG-Mitgliedern Meinel (Vertreter von Minister Untersteller, Baden-Württemberg), Kanitz und Wenzel. Die Anwesenden einigten sich darauf, neben den genannten weitere Änderungsvorschläge der Geschäftsstelle im Vorfeld der nächsten AG-Sitzung mitzuteilen, um am 23. Februar 2015 das Eckpunktepapier seitens der AG 2 beschließen zu können und es der Endlager-Kommission als Beschlussvorlage zuzuleiten.

Für die 5. AG-Sitzung am 23. Februar 2015 wurde aus den weiteren zum Teil umfangreichen Änderungsvorschlägen durch die Geschäftsstelle eine Synopse erarbeitet, die den AG-Mitgliedern als Diskussionsgrundlage diente.[27] Korrekturbedarf wurde nicht nur für Punkt IV

[25] Vgl. Arbeitsgruppe „Evaluierung". Eckpunktepapier zum Thema „Behördenstruktur". Entwurf. K-Drs./AG2-5 vom 5. Februar 2015.
[26] Arbeitsgruppe „Evaluierung". Eckpunktepapier zum Thema „Behördenstruktur". Entwurf. K-Drs./AG2-5 vom 5. Februar 2015, S. 2ff.
[27] Vgl. 5. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung" am 23. Februar 2015, Wortprotokoll, S. 6.

des Eckpunktepapiers (Lösungsvorschlag) angemeldet, sondern auch für II (Gegenwärtige Regelungen zur Behördenstruktur) und III (Kritik am Status Quo). Die lebhafte und intensive Diskussion zum abschließenden Entwurf des Eckpunktepapiers nahm daher breiten Raum in der 5. AG-Sitzung ein.[28] Als Hauptpunkte der Diskussion kristallisierten sich folgende Bereiche heraus:

- Gründung einer bundeseigenen Gesellschaft und gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung (100% öffentlich versus privatrechtliche Ausgestaltung)
- Ausgestaltung der bundeseigenen Gesellschaft als Beliehene und Konsequenzen
- Trennungsgrundsatz und Konsequenzen einer unterschiedlichen Ausgestaltung und ressortlichen Zuordnung
- Regulierung durch eine oder mehrere Behörden (BfS/BfE) sowie Bezeichnung der Behörde(n)
- Beteiligungsverwaltung in BMUB oder anderem Ministerium
- Schaffung eines Beirates bzw. einer Clearingstelle für die bundeseigene Gesellschaft
- Zukünftige Rolle der DBE
- Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern
- Transparenz, insbesondere Kostentransparenz
- Transfer von MitarbeiterInnen und Überführung des vorhandenen Know-Hows in neue Strukturen

Während der 5. AG-Sitzung wurden aktuelle Überlegungen des BMUB zur Behördenstruktur durch den zuständigen Unterabteilungsleiter Nukleare Ver- und Entsorgung Herrn Hart mitgeteilt. Herr Hart machte zunächst deutlich, dass die Bundesregierung bei all den Überlegungen zur Behördenstruktur noch am Anfang stünde und daher die Ergebnisse der Kommission in Form des Eckpunktepapiers erwartet würden.[29]

Im weiteren Verlauf der AG-Sitzung wurde um einzelne Formulierungen zu den Lösungsvorschlägen gerungen. Am Ende gab es einen durch alle AG-Mitglieder abgestimmten Vorschlag, der der Kommission für die nächstfolgende Sitzung am 2. März 2015 als Beschlussentwurf zugeleitet wurde. Auf dieser lag dann neben dem Vorschlag der AG 2 ein nicht veröffentlichter Änderungsvorschlag des Landes Niedersachsen, eingebracht durch Minister Wenzel, vor. Dieser begründete seine kurzfristigen Änderungsvorschläge zum bereits abgestimmten Papier im Wesentlichen mit einer Klarstellungsfunktion.[30] Nach kontroverser und leidenschaftlicher Diskussion insbesondere um die Spiegelstriche 2, 3 und 5 wurden diese im Rahmen der Sitzung neu gefasst[31] und anschließend einstimmig in der geänderten Fassung von der Kommission verabschiedet.

Der Lösungsvorschlag der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe zur Weiterentwicklung des StandAG hinsichtlich der Behördenstruktur lautet:[32]

[28] Vgl. 5. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 23. Februar 2015, Wortprotokoll, S. 10-45.
[29] Hart, Peter. 5. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 23. Februar 2015, Wortprotokoll, S. 26.
[30] Vgl. Min. Wenzel. 10. Sitzung der Endlager-Kommission am 2. März 2015, Wortprotokoll, S. 23.
[31] Vgl. 10. Sitzung der Endlager-Kommission am 2. März 2015, Wortprotokoll, S. 39.
[32] Endlager-Kommission. Eckpunktepapier zum Thema „Behördenstruktur“. Beschluss der Kommission. K-Drs.91Neu - K-Drs./AG2-9Neu vom 2. März 2015.

- „Die Betreiberaufgaben des BfS, die DBE mbH und die Asse-GmbH werden in einer Bundes-Gesellschaft für kerntechnische Entsorgung (BGE) zusammengeführt. Dieses neue Unternehmen ist zu 100 Prozent in öffentlicher Hand.
- Dieses neue staatliche Unternehmen wird etabliert, möglichst im Einvernehmen insbesondere mit den aktuellen Eigentümern der DBE. Eine zukünftige Privatisierung ist ausgeschlossen.
- Mit dem Ziel der Transparenz sollten die Abfallverursacher und ggf. andere Institutionen vor Entscheidungen der bundeseigenen Gesellschaft mit eingebunden werden. Dies könnte in geeigneter Weise z.B. durch eine Clearingstelle ermöglicht werden.
- Sämtliche Aufgaben und Ressourcen des BfS als Betreiber, der DBE und der Asse GmbH als Verwaltungshelfer bei Planung, Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Endlagern sowie des BfS als Vorhabenträger nach dem StandAG werden unverzüglich auf die neue Gesellschaft übertragen.
- Die BGE wird in privater Rechtsform geführt. Ihre wesentliche Aufgabe ist der Bau, der Betrieb und die Stilllegung von Endlagern für radioaktive Abfallstoffe. Sie ist nicht direkt an die öffentliche Haushaltswirtschaft gebunden.
- Die staatlichen Regulierungs-, Genehmigungs-und Aufsichtsaufgaben im Bereich Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle werden– so-weit sie nicht von den Ländern wahrgenommen werden in einem Bundesamt konzentriert. Das BMUB wird gebeten, einen Vorschlag zu machen, wie diese Regulierungsbehörde nach Umfang, Aufbau und Struktur unter Einbeziehung eines Zeitplans ausgestaltet werden soll.
- Eine angemessene Personal-und Finanzausstattung ist sicherzustellen. Dies bedeutet nicht, dass damit die im StandAG geregelten Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern geändert werden müssten.
- Die Sicherung der Unabhängigkeit entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2011/70/Euratom ist zu gewährleisten.“

Das durch die Kommission ausgearbeitete Eckpunktepapier wurde am 2. März 2015 außerdem mit folgenden Maßgaben beschlossen: „Die Kommission unterstützt die Vorschläge der AG 2 zur Behördenstruktur. Sie übermittelt die Vorschläge als Handlungsempfehlung an das BMUB mit der Bitte, die Kommission an deren Umsetzung zu beteiligen. Die Kommission wird ihrerseits die Öffentlichkeit in Sachen Behördenstruktur beteiligen.“

1.6 Weiterer Umgang mit dem Eckpunktepapier seit März 2015

Auf der 6. Sitzung der AG 2 am 13. April 2015 wurde die Umsetzung der Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Eckpunktepapier zur Behördenstruktur diskutiert.[33] Die tatsächliche Einbeziehung der Öffentlichkeit sollte über die Aktivitäten der AG 1 koordiniert werden (z.B. Internetforum). Um dies sicherzustellen, leitete der Vorsitzende der AG 2 Brunsmeier das Eckpunktepapier zur Behördenstruktur der AG 1 noch einmal zu. Das BMUB gab auf der 7. Sitzung der AG 2 am 11. Mai 2015 eine Zwischenauskunft zum Stand der Beachtung des Eckpunktepapiers. Herr Hart vom BMUB führte aus, dass das BMUB im Moment noch dabei sei, sich konzeptionell zu sortieren und eine Abstimmung in der Bundesregierung zu suchen. Es würde relativ schnell ein Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung dieses Punktes angestrebt. Einen konkreten Terminplan konnte er nicht nennen. [34] Durch den Vorsitzenden der AG 2 Herrn Brunsmeier wurde nach den Ausführungen von Herrn Hart die dringende Bitte an das BMUB

[33] Vgl. 6. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 13. April 2015, Wortprotokoll, S. 43f.
[34] Vgl. Hart, Peter. 7. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 11. Mai 2015, Wortprotokoll, S. 52f.

herangetragen, für die nächste Sitzung einen Zeitplan sowie die inhaltlichen Punkte, die in einer Novelle des StandAG untergerbacht werden können, vorzulegen, um das Eckpunktepapier der Endlager-Kommission umzusetzen.[35] Des Weiteren wurde auf der 7. AG Sitzung die geeignete Einbeziehung des Themas Behördenstruktur in die Veranstaltung „Bürger-Dialog“ am 20. Juni 2015 in der Berliner Jerusalem-Kirche diskutiert.[36] Rückmeldungen zu den Ergebnissen des Bürgerdialogs in Sachen Behördenstruktur waren dann Gegenstand der 8. Sitzung der AG 2 am 22. Juni 2015.[37] Darüber hinaus konnte Herr Hart in seinen Ausführungen auf der 8. AG 2-Sitzung wiederum keinen Zeitplan und auch keine Eckpunkte für die Novellierung des StandAG in Sachen Behördenstruktur vorlegen.

Auf der 9. AG-Sitzung am 7. September 2015 wurde Herr Hart dann konkreter.[38] Er führte aus, dass eine neue bundeseigene Gesellschaft zeitnah gegründet würde, die als Vorhabenträger für die Endlagerprojekte und im Standortauswahlverfahren zur Verfügung stünde. Es werde eine zügige Integration von DBE und Asse GmbH in das neu zu gründende Bundesunternehmen angestrebt, deren organisatorische Umsetzung aber einer gewissen Übergangszeit bedürfe. Für diese Übergangszeit sollten die DBE und die Asse GmbH, so das BMUB, nicht weiter als Verwaltungshelfer tätig sein, sondern zunächst über konzernrechtliche Beherrschungsverträge an diesen neuen Betreiber angeschlossen werden. Darüber hinaus soll es zur Gewährleistung der Steuerungsfähigkeit in der Übergangszeit eine Personenidentität bei den Geschäftsführungen geben, zwischen der Asse GmbH, der DBE und dem neuen Betreiber. Dies solle, so Herr Hart, eine wesentlich intensivere Steuerung und ein Vorgehen aus einem Guss gewährleisten. Für das geschilderte Modell seien verschiedene Voraussetzungen nötig. So unter anderem der Erwerb der Anteile an der DBE. Hinsichtlich der Verschmelzung der Regulierungs-, Aufsichts-, und Genehmigungsbehörde in einem Bundesamt, wie im Eckpunktepapier vorgeschlagen, entgegnete Herr Hart, dass die Überlegungen hierzu weder im BMUB noch in der Bundesregierung bereits festgelegt seien. Er konkretisierte dann, indem er ausführte, dass sämtliche Aufgaben der Regulierung im Entsorgungsbereich, das hieße, die Zuständigkeit für die Zulassung von Endlagern, die Regulierungsaufgaben im Standortauswahlgesetz und die Entscheidungen in Bezug auf Beförderungsgenehmigungen und Zwischenlagergenehmigungen nicht bei einer neuen, sondern bei einer bestimmten, schon existierenden Bundesoberbehörde konzentriert werden sollten. Dies sei das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE). Das Bundesamt für Strahlenschutz wäre nach dieser Auffassung eine wissenschaftliche Bundesoberbehörde für Aspekte des Strahlenschutzes. In der weiteren Diskussion wurde die dringende Bitte an das BMUB herangetragen, die AG 2 intensiver in die Umsetzung des Eckpunktepapiers einzubinden und zu beteiligen. Darüber hinaus wurde die Erwartung geäußert, einen schriftlichen Bericht zur Umsetzung der Vorschläge des Eckpunktepapiers vom März 2015 – am besten durch die Ministerin Hendricks – zu erhalten.

Auf den Kommissionssitzungen im April und Mai 2015 berichteten die Vorsitzenden der AG 2 Brunsmeier und Steinkemper jeweils über Diskussionsstände zum Umgang mit dem Eckpunktepapier seitens des BMUB bzw. der Bundesregierung: So erwähnte Brunsmeier auf der 11. Kommissionssitzung am 20. April 2015 eine Rückmeldung des BMUB auf das Eckpunktepapier.[39] Steinkemper schlug der Kommission auf der 12. Sitzung der Kommission vor, das Eckpunktepapier neben dem BMUB auch an den Bundestag sowie an den Bundesrat zuzuleiten,

[35] Vgl. ebenda, S. 54.
[36] Vgl. ebenda, S. 61ff.
[37] Vgl. 8. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 22. Juni 2015, Wortprotokoll, S. 48f.
[38] Vgl. Hart, Peter. 9. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 7. September 2015, Wortprotokoll, S. 26ff.
[39] Vgl. Brunsmeier, Klaus. 11. Sitzung der Endlager-Kommission am 20. April 2015, Wortprotokoll, S. 26.

ergänzt durch Aktualisierungen.[40] Auf der 13. Sitzung der Kommission am 3. Juli 2015 wurde über die Einbeziehung der Kommission zu dem noch 2015 zu erarbeitenden Gesetzentwurf zur Änderung des StandAG hinsichtlich der Behördenstruktur debattiert.[41] Mehrere Kommissionsmitglieder sprachen sich für eine aktivere Einbeziehung der Kommission bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs aus.[42] Das BMUB sagte eine solche Einbeziehung im Vorfeld der Bekanntmachung eines Gesetzentwurfs zu[43], wollte sich aber nicht auf ein genaues Datum festlegen. Auf der 15. Kommissionssitzung am 14. September 2015 berichtete Staatssekretär Flasbarth in Vertretung für Frau Hendricks über aktuelle Fragen im Zusammenhang mit dem nationalen Entsorgungsprogramm für radioaktive Abfälle, ohne im Detail den Fortgang der Entwicklung eines novellierten StandAG hinsichtlich Behördenstruktur auf der Grundlage des Eckpunktepapiers vom 2. März 2015 zu erwähnen.[44]

[40] Vgl. Steinkemper, Hubert. 12. Sitzung der Endlager-Kommission am 18. Mai 2015, Wortprotokoll, S. 11.
[41] Vgl. 13. Sitzung der Endlager-Kommission am 3. Juli 2015, Wortprotokoll, S. 59ff.
[42] Ebenda, S. 60ff.
[43] Vgl. Cloosters, Wolfgang. Ebenda, S. 61.
[44] Vgl. Flasbarth, Jochen. 15. Sitzung der Endlager-Kommission am 14. September 2015, Wortprotokoll, S. 15ff.